

Abteilung C:  
Kommunale Angelegenheiten

**Per Mail**

**Oberbürgermeisterin/ Oberbürgermeister/  
Bürgermeisterinnen/Bürgermeister**

- der Landeshauptstadt Saarbrücken
- der Mittelstädte Völklingen und St. Ingbert
- der kreisangehörigen Städte und Gemeinden
- der regionalverbandsangehörigen Städte und Gemeinden

Bearbeitung: Ronald Huber  
Tel.: 0681 501 – 2313  
Fax: 0681 501 – 2110  
E-Mail:  
r.huber@innen.saarland.de  
Datum: 13. Februar 2023  
Az.: C4-1913-15

**Nachrichtlich:**

Saarländischer Städte- und Gemeindetag  
Landesverwaltungsamt

**Saarlandpakt – Rundschreiben 01/2023**

**Anpassung Tool :**

**Mindesttilgung und jährliche Obergrenze der strukturellen Liquiditätskredite (LK) nach § 5 Abs. SPaktG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Tool zur Berechnung der Mindesttilgung und der jährlichen Obergrenze der strukturellen Liquiditätskredite (LK) wurde angepasst.

Die beiliegende Version „V2 2023-02-01“ ermöglicht die Anpassung der strukturellen Liquiditätskredite nach § 5 Abs. 1 Satz 3 Saarlandpaktgesetz (SPaktG), wenn nicht gedeckte Fehlbeträge zum Stichtag 31.12.2023 den strukturellen LK nach § 4 Abs. 1 Satz 2 SPaktG zugeschlagen werden. Das Tool V2 errechnet die Mindesttilgung (Tilgungsplan) für den Restzeitraum neu (grundsätzlich ab dem 01.01.2024 über den Restzeitraum von 41 Jahren nach § 4 Abs. 1 SPaktG).

Technisch möglich ist auch die Berechnung für abweichende Zeiträume für den Fall, dass nicht vorhersehbare Anpassungen erforderlich werden.



Das Tool steht Ihnen zeitnah auch im Internet im Themenportal Kommunales ([www.kommunales.saarland.de](http://www.kommunales.saarland.de)) beim Saarlandpakt unter „Dokumente, Berechnungen und Antragsformular – weitere Tools“ zum Download zur Verfügung.

Hinweise zur Verwendung des Tools:

In der Tabelle müssen folgende Felder (gelbe Zellen mit blauem Rand) ausgefüllt werden:

- Gemeindename (E3)
- Erstellungsdatum (E5)
- Strukturelle LK zum 31.12.2019 (B7)
- Veränderung der LK (B8)
- 1. Jahr der neuen Mindesttilgung (A14); ges. Regelfall = 2024

Danach wird die jährliche Mindesttilgung entsprechend berechnet.

Der gelbe Pfeil hebt die Berechnungsgrundlage der strukturellen LK hervor, die sich aus der Summe der ursprünglichen strukturellen LK vom 31.12.2019 und deren Veränderung nach § 5 Abs. 1 SPaktG ergibt.

Mit freundlichen Grüßen

El. gez.  
Helmut Neumeyer